

Hinweise für den Abschluss von Verträgen für nichtlehrendes Personal im Rahmen des Projektes „SPRINT“ der BBS'n

Aufgrund des Erlasses vom 07.10.2015 erfolgt in den Berufsbildenden Schulen die zusätzliche Sprachförderung im Rahmen des Sprach- und Integrationsprojekts für jugendliche Flüchtlinge (SPRINT-Projekt).

Neben Lehrkräften können auch Nicht-Lehrkräfte zur Unterstützung und Betreuung eingesetzt werden. Die im Verwaltungshandbuch im Kapitel „Abschluss von Arbeitsverhältnissen für nichtlehrendes Personal“ enthaltenen Informationen werden hiermit für das Projekt SPRINT ergänzt bzw. konkretisiert. Nicht zu verwenden sind die Vertragsmuster, auf die mit Rundverfügung der NLSchB vom 16.10.2015 verwiesen wurde (insbesondere Muster zu den Dienstleistungsverträgen, Kooperationsverträgen zur und ohne Arbeitnehmerüberlassung).

Grundsätzlich kann das Land Niedersachsen (vertreten durch die Berufsbildenden Schulen) mit nichtlehrenden Beschäftigten im Rahmen des SPRINT-Projektes beim Land Niedersachsen einen befristeten Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG abschließen. Voraussetzung für den Abschluss eines ohne Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages ist, dass in den letzten 3 Jahren vor der Einstellung kein Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen bestanden hat und dass der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 6 Monaten hat. Der Arbeitsvertrag muss immer vor Dienstantritt von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sein. Die Höchstdauer der Befristung ohne Sachgrund beträgt 2 Jahre; bis zu dieser Gesamtdauer ist höchstens eine dreimalige Verlängerung möglich. Diese muss immer ohne Unterbrechung oder Aussparung von Zeiträumen (z. B. Schulferien oder Schulzeit ohne Ganztagsangebot am Anfang des Schuljahres) und rechtzeitig vor Vertragsende erfolgen. Der hierfür erforderliche Änderungsvertrag ist noch während der Laufzeit des bestehenden Vertrages zu schließen.

Nur wenn der Einsatz des nichtlehrenden Personals auch nach Abschluss des Projektes mit Sicherheit noch erforderlich ist oder der Vertrag aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze kurzfristig aufgelöst werden kann, dürfen die Schulen einen unbefristeten Arbeitsvertrag für nichtlehrende Tätigkeiten im Bereich SPRINT abschließen. In diesen Fällen ist vor Abschluss des Vertrages sicherzustellen, dass die notwendigen Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Arbeitsverträge können ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von Nr. 3 des RdErl. d. MK v. 10.4.2012 – 14 - 03 009/1 – VORIS 20480 „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ auch ohne vorherige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abgeschlossen werden. Das Führungszeugnis ist dann unverzüglich nachzureichen.

Entsprechende Vertragsmuster werden hierfür in PMV zur Verfügung gestellt. Das Personal ist in PMV gesondert zu kennzeichnen.

Die Arbeitsverträge können entweder als Stundenrahmenverträge oder für den regelmäßigen Einsatz abgeschlossen werden. Ein Stundenrahmenvertrag nach § 12 TzBfG (Arbeit auf Abruf) kann abgeschlossen werden, wenn die Interessen der Einzustellenden es erfordern, d.h. wenn diese ihren Urlaub abweichend von den Ferien bereits geplant haben oder in der Unterrichtszeit Freiräume gewährleistet werden müssen. Es ist dann für die Dauer von einem

Schulhalbjahr oder länger die Höhe eines bestimmten Stundenkontingentes zu vereinbaren (z. B.: Bei einem Arbeitsvertrag über z. B. 5 Std./Woche für ein Schuljahr müssten insgesamt 200 Std. abgeleistet werden.).

Bei Stundenrahmenverträgen ist zu beachten, dass die Beschäftigten nur dann verpflichtet sind, die Arbeit an einem bestimmten Tag aufzunehmen, wenn der Arbeitseinsatz vier Tage vor Arbeitsanfall abgerufen oder angekündigt worden ist (§ 12 TzBfG). Außerdem muss der Einsatz mindestens 3 aufeinanderfolgende Stunden umfassen. Ist er kürzer, gelten trotzdem 3 Stunden als erteilt.

In Ergänzung zu den Regelungen im Verwaltungshandbuch unter „Abschluss von Arbeitsverhältnissen für nichtlehrendes Personal“ gelten beim Projekt SPRINT folgende Besonderheiten im Hinblick auf die Eingruppierung:

Die Eingruppierung richtet sich nach der Anlage A (Entgeltordnung) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hierbei sind die Ziffer 20.4 und 20.6 des Teils II der Entgeltordnung in der Regel einschlägig.

Es ist eine Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen und die Eingruppierung zu prüfen. Folgende Eingruppierungen können bei nichtlehrenden Beschäftigten in Betracht kommen:

a) 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L

aa) Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben: EG 9 Fallgruppe 1 mit schwierigen Tätigkeiten

bb) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung: EG 8

b) 20.6 der Entgeltordnung zum TV-L

aa) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

- EG 9 Fallgruppe 2 mit schwierigen Tätigkeiten

- EG 8 Fallgruppe 2 ohne schwierige Tätigkeiten

bb) Beschäftigte in der Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erziehern mit staatlicher Anerkennung: EG 5

Für die Berechnung der Arbeitszeit ist, sofern für die zu erteilende Stunde eine Vor- und Nachbereitungszeit und ggf. die Teilnahme an Konferenzen erforderlich ist, im Arbeitsvertrag eine volle Zeitstunde zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Arbeitszeit sind die Ferien zu berücksichtigen (§ 6 und § 1 des Arbeitsvertrages). Ein Beispiel finden Sie unter der angehängten Anl. AV12, das sich zwar auf Ganztagschulen bezieht, aber entsprechend für Verträge mit nichtlehrenden Beschäftigten im SPRINT-Projekt angewendet werden kann.

Für Fragen zur Vertragsgestaltung wenden Sie sich ggf. an die für ihre Regionalabteilung zuständigen Ansprechpartner:

Regionalabteilung Braunschweig:	Frau Tappe
Regionalabteilung Hannover:	Frau Naasner
Regionalabteilung Lüneburg:	Frau Klemz
Regionalabteilung Osnabrück:	Frau Bensmann